

der Todesstrafe und Vermögenskonfiskation des früheren Titels einigermassen verträgt. Nur kann man nicht sagen, dass diese Erklärung so ganz natürlich und ungezwungen sei. Denn davon, dass die Wergeldzahlung nur in solchen Ausnahmefällen verlangt wird, sagt c. III. 2 ebensowenig, wie c. II. 2 und 3 die Verhängung der Todesstrafe und Vermögenskonfiskation ausdrücklich auf beabsichtigte Tötung einschränken. Ungezwungener möchte mir schon eine Auffassung erscheinen, welche diese beiden neben einander stehenden Bestimmungen eben dadurch erklärt, dass man sie verschiedenen Legislationen oder verschiedenen Vorlagen, die bei der Legislation benutzt wurden, zuschreibt, und mir möchte scheinen, dass Brunner, der nun den Titel II auf das merowingische Königsgesetz des 7. Jh. zurückführt, jetzt selbst einer derartigen Auffassung nicht mehr ganz ablehnend gegenüber stehen kann.

Roth¹ und Riezler² sehen einen Widerspruch zwischen I. 3 und IX. 2 hinsichtlich der Eideshelferzahlen. Der Unterschied in diesen Zahlen besteht darin, dass die obere Wertgrenze, für welche ein Eideshelfer genügt, an der ersten Stelle $\frac{1}{3}$ sol., an der zweiten 1 sol. beträgt. Bis zu $1\frac{1}{3}$ sol. verlangt I. 3 drei Eideshelfer und darüber sechs, während IX. 2 für 1—5 sol. sechs und für mehr als 12 sol. zwölf Eideshelfer vorschreibt. Gewiss hat Brunner Recht, wenn er hervorhebt, dass die Tatbestände in beiden Fällen verschieden sind: hier ein Diebstahl beliebiger Sache 'in ecclesia vel infra curte ducis vel in fabrica vel in molino' (den vier Arten von Baulichkeiten, die als 'casae publicae et semper patentis' bezeichnet sind), dort ein Diebstahl von Sachen, die der Kirche gehören, mag der Diebstahl selbst wo immer stattgefunden haben. Waren es Gegenstände, die zum kirchlichen Dienste bestimmt waren, so erhöhte sich die Eideshelferzahl auch in I. 3 auf zwölf. Das sind gewiss verschiedene Tatbestände, warum sollen nicht auch dafür verschiedene Beweisregeln gelten? Aber so recht aus einem Gusse sind die Dinge doch nicht. Die Tatbestände sind nicht so abgegrenzt, dass die Diebstähle entweder unter die eine oder die andere Norm fallen. Praktisch fällt vielleicht die Mehrzahl unter beide Normen, und wie ist es dann zu halten, wenn eine 'res ecclesiae' (I. 3) 'in ecclesia' (IX. 2) ent-

1) Zur Geschichte des bair. Volksrechtes S. 4.
z. D. G. XVI, 436.

2) Forschungen